



Einwohnergemeinde Unterseen

Abstimmungs- und Wahl- reglement (AWR)

Gemeindeversammlung vom 10.09.2007
Änderungen vom 06.06.2016 / GV
genehmigt am 12.11.2007
genehmigt am 20.07.2016 / AGR
in Kraft ab 01.01.2017

Abstimmungs- und Wahlreglement der Einwohnergemeinde Unterseen

Die Einwohnergemeinde Unterseen erlässt gestützt auf Art. 33 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 das folgende Abstimmungs- und Wahlreglement:

1. VORSCHRIFTEN FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

1.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Artikel 1

Einberufung / Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. [Ⓞ]

² Die vorschriftsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

[Ⓞ] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / Inkraft auf 01.01.2017

Artikel 2

Traktanden

¹ Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen.

Artikel 3Versammlungs-
leitung

¹ Das Präsidium leitet die Gemeindeversammlung. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium diese Aufgabe.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Das Präsidium entscheidet über die Rechtsfragen, die sich während der Versammlung stellen.

Artikel 4Fehler / Rüge-
pflicht

¹ Stellen Stimmberechtigte Fehler fest, haben sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.

² Sofort zu beanstanden ist insbesondere die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften.

³ Wer rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlässt, kann getroffene Wahlen und gefasste Beschlüsse nachträglich nicht mehr anfechten.

Artikel 5

Eröffnung

Das Präsidium

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt durch die Stimmenzähler die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Artikel 6

Medien

¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Die Versammlung kann Bild- und Tonaufnahmen erlauben. Jeder Stimmberechtigte kann verlangen, dass seine Äusserungen nicht aufgezeichnet werden.

Artikel 7

Eintreten Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Artikel 8

Beratung ¹ Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.

² Keine Stimmberechtigten dürfen sprechen, bevor ihnen das Präsidium das Wort erteilt hat. Die Versammlung kann die Anzahl der Wortmeldungen und die Redezeit beschränken.

³ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt wird.

Artikel 9

Schluss der Beratung / Ordnungsantrag ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Das Präsidium lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Behörden,
- die Initianten, wenn es um Initiativen geht.

Artikel 10

Protokoll / Inhalt	<p>Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ort und Datum der Versammlung,- Name des Präsidiums und der Protokollführerin oder des Protokollführers,- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,- Reihenfolge der Traktanden,- Anträge,- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,- Beschlüsse und Wahlergebnisse,- Rügen nach Artikel 98 des Gemeindegesetzes,- Zusammenfassung der Beratung,- Unterschriften des Präsidiums und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
--------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel 11

Genehmigung / Öffentlichkeit	<p>¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung sind öffentlich.</p> <p>² Der Protokollentwurf steht zwei Wochen nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen zur Einsicht offen.</p> <p>³ Während der Auflagefrist kann schriftlich beim Gemeinderat Einsprache gegen den Inhalt des Protokolls erhoben werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll und behandelt dabei abschliessend Einsprachen.</p>
---------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.2 Abstimmung über Sachgeschäfte

Artikel 12

Abstimmung	<p>Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none">- schliesst die Beratung, wenn sich keine Stimmberechtigten mehr äussern wollen,- erläutert, wie es abstimmen will,- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel 13

Abstimmungsver-
fahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Das Präsidium

- unterbricht nötigenfalls die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- fasst bei mehreren Anträgen diejenigen zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe die obsiegende Variante ermitteln (Bereinigung),
- stellt die so bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?» (Schlussabstimmung).

Artikel 14

Obsiegende Vari-
ante

¹ Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?». Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, kann das Präsidium gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber stellen, bis der Gruppensieger feststeht.

³ Die Protokollführerin oder der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Artikel 15

Form der Abstim-
mung

¹ Jeder Antrag wird zur Abstimmung gebracht.

² Die Versammlung stimmt unter Vorbehalt von Abs. 3 offen ab. Massgebend ist das einfache Mehr der Stimmenden.

³ Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Wird geheim abgestimmt, ist das einfache Mehr der Stimmenden massgebend.

Artikel 16

Stichentscheid

¹ Das Präsidium stimmt mit. Es gibt im Bereinigungsverfahren den Stichentscheid.

² Ergibt die Schlussabstimmung Stimmengleichheit, lässt das Präsidium die Abstimmung wiederholen. Eine erneute Stimmengleichheit gilt als Ablehnung der Vorlage.

1.3 Wahlen

Artikel 17

Für die Wahlen an der Gemeindeversammlung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Mehrheitswahlverfahren (Majorz) an der Urne.

2. VORSCHRIFTEN FÜR WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN AN DER URNE

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18

Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen gelten für:

- a eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen,
- b Urnenabstimmungen und -wahlen der Einwohnergemeinde Unterseen.

Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Verfahren bei Volksabstimmungen und -wahlen.

Artikel 19

Stimmabgabe,
Urnenöffnungs-
zeiten

¹ Die Stimmabgabe erfolgt persönlich an der Urne oder durch briefliche Stimmabgabe.

² Für die persönliche Stimmabgabe sind die Urnen bei Abstimmungen und Wahlen am Sonntag während mindestens einer Stunde geöffnet. Die Urnen müssen spätestens um 12 Uhr geschlossen werden.

Artikel 20

Briefliche Stimm-
abgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist möglich. Das Verfahren richtet sich nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte des Kantons Bern.

Artikel 21

Veröffentlichung

¹ Die Anordnung der Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde ist 30 Tage vor dem Abstimmungs- und Wahltag (Sonntag) im amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. Die Publikation hat die Angaben der zur Verhandlung gelangenden Gegenstände sowie Zeit und Ort des Urnenganges zu enthalten. [Ⓞ]

Wahlankündigung

² Der Gemeinderat setzt den Termin für die Urnenwahlen im September zeitgleich mit den eidgenössischen Abstimmungen an. Die Ankündigung hat spätestens 90 Tage vor dem Wahltag unter Hinweis auf die Artikel 35 und 59 durch einmalige Publikation im amtlichen Anzeiger zu erfolgen. [Ⓞ]

[Ⓞ] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / Inkraft auf 01.01.2017

Artikel 22

Zustellung des
Materials

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass allen Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem Urnengang die Ausweiskarte und die amtlichen Stimm- und Wahlzettel sowie allfällige Botschaften zugestellt werden. Diese Frist gilt nicht bei einem zweiten Wahlgang.

² Im Stimmregister eingetragene Personen, die keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer bis am Donnerstag vor dem Wahltag bis spätestens 16.00 Uhr ein Doppel verlangen, das als solches zu kennzeichnen und zu registrieren ist.

Artikel 23

Druck des Materials

Der Gemeinderat ordnet den Druck des amtlichen Stimm- und Wahlmaterials sowie der Ausweiskarten an.

Artikel 24

Abstimmung- und Wahlausschuss

¹ Der ständige Abstimmungs- und Wahlausschuss besteht aus 15 Mitgliedern.

² Zur Ergänzung des ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses kann der Gemeinderat von Fall zu Fall weitere Personen aus der Mitte der Stimmberechtigten oder des Gemeindepersonals aufbieten.

Artikel 25

Obliegenheiten des Ausschusses

¹ Der bestellte Ausschuss leitet und überwacht die Abstimmungen und Wahlen.

² Der Ausschuss kann sich für den Urnendienst in Gruppen teilen. Während der ganzen Dauer des Urnengangs müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

³ Der Ausschuss öffnet und schliesst die Urnen genau zur vorgeschriebenen Zeit. Er sorgt für Ruhe und Ordnung in den Abstimmungsräumen und ihren Eingängen.

⁴ Er wacht darüber, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel im Abstimmungsraum unbeeinflusst und unkontrolliert ausfüllen können. Wer den Urnengang stört, die Stimmenden registriert oder sie zu beeinflussen sucht, ist wegzuweisen.

⁵ Im Abstimmungsraum ist zuhanden der Stimmberechtigten eine hinreichende Anzahl amtlicher Wahlzettel aufzulegen. Zudem ist ein Verzeichnis der Mitglieder des Wahlausschusses im Abstimmungsraum anzuschlagen. Andere bedruckte oder beschriebene Zettel, Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Abstimmungsraum weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden (vorbehältlich Art. 41 Abs. 5).

Artikel 26

Verfahren im
Stimmlokal

Nach Abgabe der Ausweiskarte lassen die Stimmberechtigten die ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel von einem Mitglied des Ausschusses auf der Rückseite abstempeln und legen sie persönlich in die Urne. Die Mitglieder des Ausschusses haben darauf zu achten, dass niemand mehr als einen Stimm- oder Wahlzettel für den gleichen Gegenstand einlegt und keine ungestempelten Zettel in die Urne gelangen.

Artikel 27

Ausmittlung

¹ Die Ausmittlung des Ergebnisses erfolgt sofort nach Beendigung der Abstimmung oder Wahl.

Vorzeitige Aus-
mittlung

² Mit der vorzeitigen Ausmittlung kann am Wahltag ab 8.00 Uhr begonnen werden.

Artikel 28

Gültigkeit des
Urnenganges

¹ Zunächst zählt der Ausschuss die eingegangenen Ausweiskarten und dann die eingelangten Stimm- oder Wahlzettel.

² Übersteigt die Zahl der eingelangten gestempelten Stimm- oder Wahlzettel diejenige der eingegangenen Ausweiskarten, so ist der Urnengang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und Stimm- oder Wahlzettel unter Siegel.

³ Ist die Zahl der abgestempelten Stimm- oder Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, ist der Urnengang gültig.

Artikel 29

Gültigkeit der Stimmzettel

¹ Stimm- und Wahlzettel sind gültig, wenn und soweit daraus der freie Wille der stimmenden Person deutlich erkennbar ist, und wenn der Zettel den Vorschriften entspricht.

² Alle anderen Stimm- und Wahlzettel sind ungültig. Ein Zettel ist auch dann ungültig, wenn er

- unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen aufweist oder
- nicht abgestempelt ist.

Im Übrigen wird auf Art. 45 verwiesen.

Artikel 30

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

Über jede Abstimmungs- und Wahlverhandlung führt der Ausschuss ein Protokoll. Dieses ist doppelt auszufertigen und von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten zuzustellen.

Artikel 31

Archivierung

¹ Das Ergebnis jeder Abstimmungs- und Wahlverhandlung ist im Gemeinderatsprotokoll einzutragen, das Wahlprotokoll selbst ist im Original geordnet im Archiv aufzubewahren.

² Die Ausweiskarten, die Rückantwortkuverts sowie die Stimm- und Wahlzettel werden geordnet verpackt und unter Siegel als Beweismittel für ein allfälliges Beschwerdeverfahren oder eine amtliche Nachzählung aufbewahrt. Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftiger Beurteilung allfälliger Beschwerden werden die Zettel vernichtet.

Artikel 32

Eröffnung des Ergebnisses

Das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen ist in der nächsten Nummer des amtlichen Anzeigers zu veröffentlichen. Dem Regierungsstatthalteramt ist ein Protokollauszug zuzustellen. [Ⓞ]

[Ⓞ] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / Inkraft auf 01.01.2017

Artikel 33

Beschwerden Beschwerden gegen den Verlauf des Urnenganges oder die Gültigkeit der Resultate sind innerhalb der im Gemeindegesetz enthaltenen Fristen beim Regierungsstatthalteramt Interlaken einzureichen.

2.2 Urnenwahlen nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)**Artikel 34**

Aufzählung Die Gemeinde wählt an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren 6 Mitglieder des Gemeinderates.

Artikel 35

Einreichung der
Wahlvorschläge

¹ Jede Partei und Wählergruppe, welche Anspruch auf Zuteilung von Mandaten erheben will, hat ihre Wahlvorschläge (Listen) bis spätestens am achtletztten Montag vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei durch eine beauftragte Person einzureichen.

² Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Jeder Name darf zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden.

³ Der Vorschlag muss von wenigstens zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnet sein und am Kopf eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen.

⁴ Stimmberechtigte dürfen für die gleiche Behörde nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen. Sie können nach der Einreichung des Vorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Unterzeichnen sie mehr als einen Wahlvorschlag, so gilt ihre Unterschrift nur auf der der Gemeindeschreiberei zuerst eingezeichneten Liste.

Artikel 36

Vertretung der
Unterzeichnenden
von Wahlvorschlä-
gen

¹ Die Erstunterzeichnenden der Vorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichnenden, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter aller Unterzeichnenden.

² Sie sind berechtigt und verpflichtet, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung der Vorschläge abzugeben.

Artikel 37

Prüfung der Listen

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der erstunterzeichnenden Person mitgeteilt.

² Wollen die Unterzeichnenden der Vorschläge die Beanstandungen nicht anerkennen, so entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 38

Bereinigung der
Listen

Bürgerinnen und Bürger dürfen für die gleiche Behörde auf nicht mehr als einem Wahlvorschlag in die Wahl kommen. Stehen sie auf mehreren, so haben sie sich für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. Geben sie keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Artikel 39

Verbesserung

¹ Fallen vorgeschlagene weg, so können sie von den Unterzeichnenden des Vorschlages bis am achtletztten Freitag vor dem Wahltag durch andere Personen ersetzt werden. Innerhalb der gleichen Frist können sie andere Mängel des Vorschlages beheben.

² Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.

Artikel 40

Listenverbindung Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am siebentletzten Montag vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (Listenverbindung). Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.

Artikel 41

Listen,
Einsichtnahme
und Veröffentlichung

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Listen mit einer Ordnungsnummer, welche sie oder er nach Ablauf der Einreichungsfrist unter Beisein der Erstunterzeichnenden der eingereichten Listen auslost.

² Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden auf der Gemeindeschreiberei einsehen.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form, ohne die Namen der Unterzeichnenden, im amtlichen Anzeiger. Diese Bekanntmachung muss spätestens 30 Tage vor dem Wahltag erscheinen. [Ⓞ]

⁴ Sämtliche Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.

⁵ Die Listen sind während der Wahlverhandlung im Wahllokal zur Einsicht aufzulegen.

[Ⓞ] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / Inkraft auf 01.01.2017

Artikel 42

Druck der Wahlzettel

¹ Der Gemeinderat veranlasst den Druck der amtlichen Wahlzettel.

² Diese enthalten die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, den Vermerk "Listenbezeichnung" und eine Linie für deren Anbringung und weiter so viele fortlaufend bezifferte leere Linien als Wahlen zu treffen sind.

Artikel 43Ausseramtliche
Wahlzettel

¹ Den Parteien und Wahlgruppen steht es frei, ausseramtliche Wahlzettel drucken zu lassen. Diese müssen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen, der von ihr eingereichten Liste genau entsprechen und dürfen sich äusserlich von den amtlichen Wahlzetteln weder in der Farbe, Grösse oder der Form noch sonst in irgend einer Weise unterscheiden, durch die das Stimmgeheimnis verletzt wird.

² Die Wahlzettel tragen die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste, die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten mit genügender Unterscheidbarkeit (Familien- und Vorname, Geburtsjahr und Beruf) und sämtliche für die Liste geltenden Listen- und Unterlistenverbindungen.

³ Ausseramtliche Wahlzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind ungültig, namentlich solche, auf denen Kandidatinnen oder Kandidaten aus verschiedenen Listen gedruckt sind.

Artikel 44

Stimmabgabe

¹ Für die Ausübung ihres Wahlrechtes können die Wählenden amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwenden.

² Auf den amtlichen Wahlzetteln dürfen sie von Hand so viele Namen schreiben als Personen zu wählen sind, den gleichen Namen aber nicht mehr als zweimal. Sie dürfen die Namen frei aus allen gültigen Wahlvorschlägen auswählen.

³ Die Wählenden, die ausseramtliche Wahlzettel verwenden, dürfen daran, ebenfalls nur handschriftlich, beliebige Streichungen vornehmen, gestrichene Namen durch solche aus irgend einem gültigen Wahlvorschlag ersetzen und in gleicher Weise leere Linien ausfüllen. Sie dürfen auch die Listenbezeichnung abändern oder streichen.

Artikel 45

Ungültige Wahlzettel

¹ Es sind ungültig:

- Wahlzettel, die keinen Namen einer gültig vorgeschlagenen Person enthalten,
- amtliche Wahlzettel, die ganz oder teilweise mit der Schreibmaschine oder durch ein Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt worden sind,
- ausseramtliche Wahlzettel, die mit solchen Mitteln abgeändert worden sind.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 29.

Artikel 46

Nicht vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten

Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, werden gestrichen.

Artikel 47

Streichungen

Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen mehr Namen als zu wählende Personen, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Zettels zu beginnen, wobei zuerst die gedruckten Namen zu streichen sind.

Artikel 48

Zusatzstimmen

¹ Von Stimmenden leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien auf amtlichen und ausseramtlichen Wahlzetteln gelten als Parteistimmen (Zusatzstimmen), wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

² Stimmt die Ordnungsnummer nicht mit der Listenbezeichnung überein, so gilt letztere.

Leere Stimmen

³ Enthält der Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung, so entstehen keine Zusatzstimmen. Die fehlenden Stimmen werden in diesem Falle als leere Stimmen gezählt.

Artikel 49

Ermittlung des Ergebnisses	Bei gültigem Wahlgang ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde: <ul style="list-style-type: none">a die Stimmenzahl jeder vorgeschlagenen Person,b die Zahl der Zusatzstimmen, die jede Liste erhalten hat,c die Gesamtzahl der Stimmen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Zusatzstimmen, die auf jede Liste gefallen sind (Parteistimmenzahlen),d die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen).
----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel 50

Verteilungszahl	Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so erhaltenen Teilungsergebnis ist die vorläufige Verteilungszahl.
-----------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel 51

Zuteilung der Sitze, erste Verteilung	Die Parteistimmenzahl einer jeden Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung ermittelten ganzen Zahlen geben an, wie viele Vertreterinnen oder Vertreter jeder Liste zufallen.
---------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel 52

Zweite Verteilung, Restmandate	Wenn die Summe der auf die einzelnen Listen entfallenen Vertreter die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so werden die verbleibenden Sitze der Reihe nach denjenigen Listen zugeteilt, welche die grössten Restzahlen aufweisen. Listen, welche in der ersten Zuteilung kein Mandat erhalten haben, nehmen an der Verteilung der Restmandate mit ihrer totalen Stimmenzahl teil. Bei gleichen Restzahlen entscheidet das Los.
--------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel 53

Verbundene Listen Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine einzige Liste. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wird für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen festgestellt, und diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze vorerst als einzige Liste behandelt. Hierauf wird die Gesamtzahl der auf die Gruppe gefallenen Sitze nach den Vorschriften der Art. 50 bis 52 auf die einzelnen Listen verteilt.

Artikel 54

Bestimmung der Gewählten

- ¹ Von jeder eingereichten Liste werden so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl als gewählt erklärt, als der Liste nach der Sitzzuteilung zukommen.
- ² Haben mehrere Kandidatinnen und Kandidaten derselben Liste gleichviele Stimmen erhalten, so zieht die Präsidentin oder der Präsident des Wahlausschusses das Los.
- ³ Jeder während einer Amtsdauer freiwerdende Sitz wird durch die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl derselben Liste ersetzt.
- ⁴ Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als ihr Sitze zufallen, oder sind auf einer Liste keine Ersatzleute zum Nachrücken vorhanden, so bestimmen die Listenunterzeichnenden, wen der Gemeinderat als gewählt zu erklären hat.
- ⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und den Verwandtenausschluss.

Artikel 55

Ausschliessungsgründe

- ¹ Wenn gleichzeitig Gewählte sich wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft ausschliessen, so gelten mangels freiwilligen Verzichtes diejenigen als gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Die dadurch Ausscheidenden werden durch Kandidatinnen und Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl der betreffenden Liste ersetzt.

² Kommt durch das Nachrücken eine bereits im Amte stehende mit einer nachrückenden Person in ein Ausschlussverhältnis, so rückt mangels freiwilligen Rücktrittes die nächstfolgende Ersatzperson der betreffenden Liste nach.

Artikel 56

Wahlprotokoll

Das gemäss Art. 30 zu führende Protokoll soll enthalten:

- a die gültig eingereichten Wahlvorschläge unter Erwähnung allfälliger Listenverbindungen,
- b die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- c die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige,
- d die Zahl der Stimmen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahlen). Für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenen Stimmen,
- e die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl aller gültig abgegebenen Stimmen),
- f die Verteilungszahl,
- g die Zahl der jeder Partei zugeteilten Sitze nach der ersten und allfällig weiteren Verteilung,
- h die Namen der Gewählten und der Ersatzleute jeder Partei mit ihren Stimmzahlen,
- i allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Wahlausschusses über die Stimmberechtigung einzelner Bürgerinnen oder Bürger, über die Gültigkeit von Wahlzetteln und über besondere Vorkommnisse während der Wahlverhandlung oder der Ermittlung ihres Ergebnisses.

Artikel 57

Ergänzendes
Recht

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden Verhältnisswahlvorschriften des Kantons Bern.

2.3 Urnenwahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Artikel 58

Aufzählung Die Stimmberechtigten wählen die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

Artikel 59

Einreichung der Wahlvorschläge, Vorschlagsrecht

¹ Die Wahlvorschläge für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sind bis spätestens am achtletztten Montag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei der Gemeindschreiberei einzureichen.

² Jeder Wahlvorschlag hat die deutlich lesbaren Unterschriften von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten zu tragen.

Artikel 60

Vertretung der Unterzeichnenden von Wahlvorschlägen

In Bezug auf die Vertretung der Unterzeichnenden gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Verhältniswahlverfahren (Art. 36).

Artikel 61

Prüfung

Die Gemeindschreiberin oder der Gemeindschreiber prüft die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden und die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber. Sie oder er erstattet der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten über den Eingang der Vorschläge und eine allfällige Nichtwählbarkeit Bericht. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 37 ff.

Artikel 62

Zeitpunkt der Wahlen

¹ Die Urnenwahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren finden am gleichen Tag wie die Urnenwahlen nach dem Verhältniswahlverfahren statt.

Ausscheiden während der Amtsperiode

² Wird die Stelle der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten während der Amtsdauer frei, so ist sie für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen. Lediglich in den sechs letzten Monaten vor Ablauf der Amtszeit findet keine Ersatzwahl mehr statt. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für Neuwahlen.

Artikel 63

Stellung zum Verhältniswahlverfahren

¹ Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten erfolgt unabhängig von den Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates.

² Für die Verteilung der Kommissionssitze unter den Parteien und Wahlgruppen fällt die Zugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten zu einer Partei oder Wahlgruppe ausser Betracht.

Artikel 64

Bestimmung der gewählten Person

¹ Im ersten Wahlgang wird diejenige kandidierende Person als gewählt erklärt, welche das absolute Mehr erreicht hat.

Absolutes Mehr

² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die eingelangten gültigen Stimmen zusammengezählt und durch zwei geteilt werden. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so erhaltenen Resultat ist das absolute Mehr.

Artikel 65

Zweiter Wahlgang

¹ Wird von keiner Kandidatin und keinem Kandidaten das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, welcher fünf Wochen nach dem ersten anzusetzen ist. Im zweiten Wahlgang verbleiben die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

² Erreichen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen, so bleiben diese alle in der Wahl.

³ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident des Wahlausschusses das Los.

Artikel 66

- Wahlprotokoll
- Das gemäss Art. 30 zu führende Protokoll soll enthalten:
- a die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
 - b die Zahl der eingelangten gültigen Wahlzettel,
 - c das absolute Mehr,
 - d die Zahl der auf jede kandidierende Person abgegebenen Stimmen,
 - e die Namen der gewählten Personen.

2.4 Abstimmungen und Wahlen durch den Gemeinderat

Artikel 67

- Wahlvorschläge für Kommissionen
- ¹ Die Zusammensetzung der ständigen Kommissionen richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl (Proporz). Unter Vorbehalt anders lautender Regelungen fällt die Parteizugehörigkeit der Gemeinderatsmitglieder, welche einer Kommission von Amtes wegen angehören, ausser Betracht.
- ² Die anspruchsberechtigten Parteien und Wahlgruppen werden eingeladen, dem Gemeinderat Wahlvorschläge für die Besetzung der Kommissionen zu unterbreiten.
- ³ Bei nichtständigen Kommissionen muss der Proporz nicht zwingend angewandt werden.

Artikel 68

- Wahlen
- Der Gemeinderat wählt:
- a aus seiner Mitte die Gemeindevizepräsidentin oder den Gemeindevizepräsidenten für die Dauer einer Amtsperiode,
 - b aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen Kommissionen im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung,
 - c die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind,
 - d die Abgeordneten der Gemeinde in Verbänden und Institutionen,
 - e die Funktionäre im Nebenamt soweit diese auf Amtsdauer zu wählen sind.

Artikel 69

- Form der Abstimmungen ¹ Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- Sitzungsleitung ² Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid (Art. 70 Abs. 2 wird vorbehalten).

Artikel 70

- Mehr ¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden.
- ² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Los.

2.5 Stille Wahl**Artikel 71**

- Nachrücken Scheidet ein im Proporzwahlverfahren gewähltes Behördemitglied während einer Amtsdauer aus, wird die Ersatzwahl im stillen Wahlverfahren (Art. 54 Abs. 3) vollzogen.

Artikel 72

- Neuwahlen Wird für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person als gewählt.

Artikel 73

- Stille Wahl Die stillen Wahlen werden durch den Gemeinderat vorgenommen.

3. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 74

Strafbestimmungen

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind.

Artikel 75

Reglementsänderungen

¹ Soll das Abstimmungs- und Wahlreglement einer Totalrevision unterzogen werden, wählt die Gemeindeversammlung eine nichtständige Kommission. Diese bereitet die Revision vor und unterbreitet der Versammlung einen Entwurf.

² Soll das Abstimmungs- und Wahlreglement einer Teilrevision unterzogen werden, unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Entwurf. Die Versammlung kann beschliessen, auch in diesem Fall eine nichtständige Kommission mit der Vorbereitung zu beauftragen.

Artikel 76

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 werden nach den Bestimmungen dieses Reglements durchgeführt.

³ Dieses Reglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Abstimmungs- und Wahlreglement 2. Mai 1995 und die seither erfolgten Änderungen.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Unterseen haben dieses Abstimmungs- und Wahlreglement samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 10. September 2007 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 10. September 2007

sig. S. Margot

sig. P. Beuggert

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:
12. November 2007 / Monique Schürch, Fürsprecherin

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Abstimmungs- und Wahlreglement während 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10. September 2007 öffentlich aufgelegt worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 11. September 2007

sig. P. Beuggert

1. Änderung des Abstimmungs- und Wahlreglementes gültig ab 1. Januar 2017

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 hat die Änderungen von Art. 1 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 und 2, Art. 32 und Art. 41 Abs. 3 des Abstimmungs- und Wahlreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 10. September 2007 beschlossen. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2017.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 6. Juni 2016

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 20. Juli 2016

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung des Abstimmungs- und Wahlreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen sowie deren Inkrafttretung im Anzeiger Interlaken vom 28. Juli 2016 bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 29. Juli 2016

sig. Peter Beuggert